

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 17
für den Campingplatz „Am Sandfeld“ der Gemeinde Koserow**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Koserow
Flur	7
Flurstück	176/2
Gesamtfläche	rd. 23.367 m ²

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Koserow und umfasst Teilflächen des Campingplatzes „Am Sandfeld“. Es wird über die Siemensstraße und die Waldstraße und Am Sandfeld erschlossen.

Das Gebiet wird von allen Seiten durch Waldflächen eingeschlossen, wobei diese im Süden und Westen durch Altbebauung mit Wohn- und Ferienhäusern durchbrochen werden.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1G des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow vom 09.10.2013 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für den Campingplatz „Am Sandfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 17 für den Campingplatz „Am Sandfeld“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für den Campingplatz „Am Sandfeld“ tritt mit Ablauf des 23.10.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für den Campingplatz „Am Sandfeld“ und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

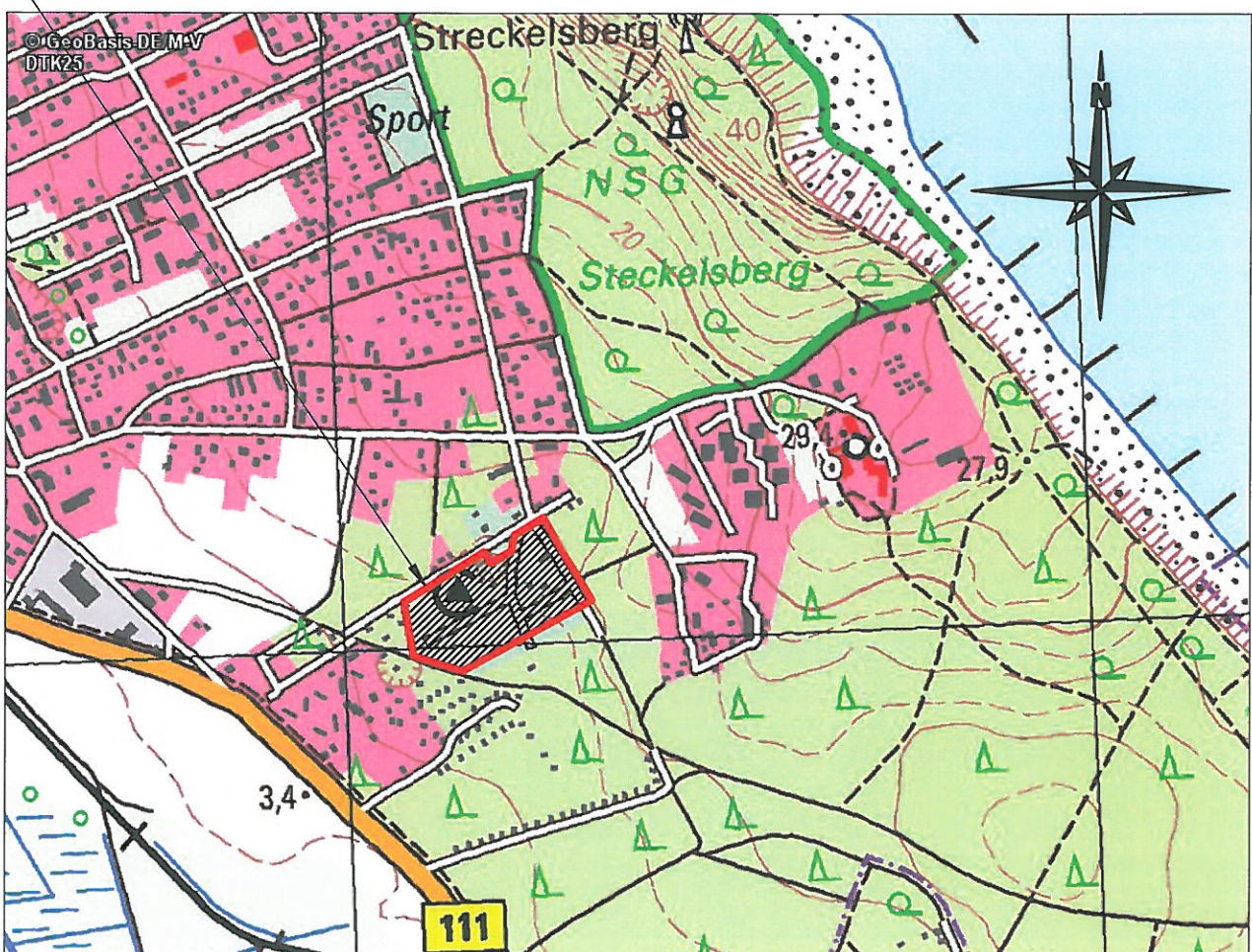
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 für den Campingplatz "Am Sandfeld" der Gemeinde Koserow



Übersichtsplan M 1 : 10.000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 09.10.2013

